

Gesetz über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen

Antrag der Regierung vom 29. April 2014

Art. 5 Abs. 1: Je Schulklasse werden 2,37 Prozent¹ des Jahreslohns in Lohnklasse 5 als Klassenlehrpersonen-Zulage ausgerichtet.

Begründung:

Die Vorlage für den XVI. Nachtrag zum Volksschulgesetz (22.13.14) sieht vor, dass die Klassenlehrpersonen vom Arbeitsfeld Unterricht entlastet werden, indem sie 1 Jahreswochenlektion weniger unterrichten. Diese Entlastung bleibt dank einer Reihe verschiedener Kompensationsmassnahmen kostenneutral. Eine der Kompensationsmassnahmen ist ein gerade noch verantwortbarer Abbau von Schulunterricht im Umfang von 4 Lektionen, eine andere die möglichst moderate Kürzung der Klassenlehrpersonen-Zulage auf gut 70 Prozent des bisherigen Ansatzes.

Das Gefüge der Kompensationsmassnahmen ist im Vorverfahren zur Vorlage unter Einbezug aller Interessenvertretungen sorgfältig ausbalanciert worden. Ein Eingriff in das erreichte Gleichgewicht wäre kontraproduktiv. Es wäre insbesondere unverantwortlich, den Schulkindern noch mehr bzw. insgesamt 6 Lektionen Schulunterricht vorzuenthalten. Damit würde die Schulqualität im Kanton St.Gallen nachhaltig tangiert. Der Kanton St.Gallen würde im interkantonalen Vergleich der Unterrichtszeit auf einen hinteren Platz abrutschen und wäre wohl nicht mehr in der Lage, die Vorgaben des Lehrplans 21 einzuhalten.

Die Kürzung der Klassenlehrpersonen-Zulage ist nicht eine ersatzlose Verschlechterung der Rahmenbedingungen für den Berufsstand der Lehrpersonen. Die Lehrpersonen werden in (bezahlter) Zeit vom Unterricht entlastet. Mit der gekürzten Klassenlehrpersonen-Zulage tragen sie einen zumutbaren Teil zu ihrer eigenen Entlastung bei.

¹ Festhalten am Entwurf der Regierung.